



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2099/2013, eingereicht von Ilona Vinkler, dänischer Staatsangehörigkeit, zu einer anteilmäßigen Rente in Dänemark

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin zog 1991 nach Dänemark, wo sie bis 2005 gearbeitet habe, als sie sich aufgrund einer rheumatischen Erkrankung und einer dadurch ausgelösten Behinderung in den Ruhestand habe begeben müssen. Zu diesem Zeitpunkt sei sie erst 35 Jahre alt gewesen. Erst als ihr eine Rente gewährt worden sei, habe sie erfahren, dass sie, weil sie im Alter von 15 bis 22 Jahren in Polen gelebt habe, keinen Anspruch auf die volle Rente habe, sondern lediglich auf eine Mindestrente. Die Petition bezieht sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/1971 und den dazugehörigen Änderungsrechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 592/2008) sowie die Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 8. August 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Anmerkungen der Kommission

Die Europäische Union verfügt im Bereich der sozialen Sicherheit nur über begrenzte Kompetenzen. Wie der Gerichtshof wiederholt bestätigt hat¹, ist in den Verträgen die

¹ Siehe z. B. Rechtssache 41/84, *Pinna gegen Caisse d'allocations familiales de la Savoie* [1986] Slg. 16, Randnr. 20; Rechtssache C-340/94, *de Jaeck gegen Staatssecretaris van Financiën* [1997] Slg. I-495, Randnr. 18; Rechtssache C-221/95, *Institut National d'Assurances Sociales pour Travailleurs Indépendants*

Koordinierung, jedoch nicht die Harmonisierung, der gesetzlichen Regelungen der Mitgliedstaaten vorgesehen. Mangels Harmonisierung sind die Befugnisse der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit durch das EU-Recht allerdings nicht beschränkt. Es obliegt jedem einzelnen Mitgliedstaat, in seinen Rechtsvorschriften jene Voraussetzungen festzulegen, die für die Gewährung und Höhe von Sozialleistungen sowie für die Dauer der Leistungsgewährung gelten. Diese Bestimmungen müssen allerdings den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung entsprechen. Dadurch gibt es zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten inhaltliche und verfahrensrechtliche Unterschiede und damit auch Unterschiede bei den Rechten von Personen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten arbeiten. Diese Rechte bleiben von den Verträgen unberührt.

Im Bereich der Alters- und Invaliditätsleistungen ist es üblich, dass gemäß den einzelstaatlichen Bestimmungen nur dann ein Leistungsanspruch besteht, wenn ein bestimmtes Minimum an Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten erworben wurde. Aus diesem Grund ist es ein Kerngrundsatz, dass die Zeiten zusammengerechnet werden, wenn ein Bürger in mehr als einem Mitgliedstaat beschäftigt war¹. Das bedeutet, dass ein Mitgliedstaat bei der Prüfung eines Leistungsanspruchs auch Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten in einem anderen Mitgliedstaat ausreichend berücksichtigen muss (z. B. insoweit, als die Gesamtsumme der erworbenen Zeiten in seinem Hoheitsgebiet für das Bestehen eines Leistungsanspruchs nicht ausreicht).

Der Grundsatz der Zusammenrechnung von Zeiten bedeutet jedoch nicht, dass Zeiten, die in einem Mitgliedstaat erworben wurden, von einem anderen Mitgliedstaat bei der Berechnung der Höhe der Leistung an den Antragsteller berücksichtigt werden müssen (also die Auferlegung der Verpflichtung für Mitgliedstaaten, eine Leistung in einer bestimmten Höhe für Zeiten zuzusprechen, in denen der Begünstigte den Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates unterlegen hat). Es gilt vielmehr, dass eine Person, die den Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit mehrerer Mitgliedstaaten unterliegt, in jedem betroffenen Mitgliedstaat eine separate Leistung beziehen kann. Die Höhe dieser Leistung wird auf der Grundlage der Zeiten berechnet, während denen die betroffene Person den Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit im jeweiligen Hoheitsgebiet unterlag. Das bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat dem Antragsteller gemäß seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine anteilmäßige Leistung gewähren wird.

Gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen wird bei der Berechnung des Rentenanspruchs nach dänischem Recht die Anzahl der Jahre zugrunde gelegt, während derer eine Person im Alter vom 15 bis zum Rentenaltersalter oder zum Alter zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Behinderung ihren dauerhaften Aufenthalt in Dänemark hatte (unabhängig davon, ob die Person in dieser Zeit

¹ gegen *Hervein* [1997] Slg. I-635, Randnr. 16.

[†] Anzumerken ist, dass andere Regeln für Leistungen bei Invalidität gelten, die unter „Rechtsvorschriften des Typs A“ fallen, d. h. Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität von den Versicherungs- oder Wohnzeiten unabhängig ist und die ausdrücklich in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgeführt wurden (siehe Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) 883/2004). Da Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 keine Eintragungen zu Dänemark enthält, ist das in diesem Fall jedoch nicht relevant.

einer Beschäftigung nachging oder Steuern bezahlte). In den dänischen Rechtsvorschriften für Leistungen bei Invalidität ist vorgesehen, dass Personen, die mindestens vier Fünftel der Zeit zwischen ihrem 15. Lebensjahr und Eintritt der Invalidität in Dänemark gelebt haben, Anspruch auf die volle gesetzliche Invaliditätsrente haben. Personen, die kürzer in Dänemark wohnhaft waren, erhalten nur einen Teil des vollen Betrags. Dieser Teil entspricht der Zeit, in der die Person zwischen dem 15. Lebensjahr und dem Eintritt der Invalidität tatsächlich in Dänemark gewohnt hat, dividiert durch vier Fünftel der Gesamtzeit zwischen dem 15. Lebensjahr und dem Eintritt der Invalidität. Im Fall der Petentin bedeutet das, dass sie 32/40 der vollen Invaliditätsrente erhält, wodurch der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sie zwischen dem 15. und dem 35. Lebensjahr (ihr Alter zum Zeitpunkt des Entstehens ihres Anspruchs auf eine Invaliditätsrente) sieben Jahre in Polen wohnhaft war. Dies steht in Einklang mit den erwähnten Grundprinzipien der Koordinierung des Sozialversicherungsrechts der EU im oben erwähnten Bereich der Invaliditätsleistungen, einschließlich des Grundsatzes des Erwerbs von Zeiten als Grundlage für die Anspruchs begründung.

Ohne zusätzliche Informationen ist es schwer, auf die Gründe einzugehen, aus denen der Petentin von Polen eine anteilmäßige Invaliditätsrente verweigert wurde. Auf der Grundlage der Informationen, die der Kommission zur Verfügung stehen, haben nach polnischen Recht jene Personen Anspruch auf eine Invaliditätsrente (*renta z tytułu niezdolności do pracy*), die aufgrund ihres Gesundheitszustandes teilweise oder gänzlich unfähig sind, einer gewinnbringenden Tätigkeit nachzugehen. Außerdem muss eine solche Person in der Lage sein nachzuweisen, dass sie die erforderlichen Versicherungszeiten für den Anspruch erworben hat, wobei Beitrags- und Nichtbeitragszeiten (fünf Jahre für Personen, deren Invalidität nach dem 30. Lebensjahr eintritt) berücksichtigt werden, und dass die Invalidität während gesetzlich konkret festgelegten Zeiten eintrat, z. B. während der Versicherungszeit, während einer Beschäftigung oder des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung oder Sozialversicherungsleistungen (Krankheit oder Pflege) bzw. nicht später als 18 Monate nach Ende dieser Zeiten. Wie oben erwähnt muss ein Mitgliedstaat gemäß dem Grundsatz der Zusammenrechnung von Zeiten bei der Prüfung des Bestehens eines Leistungsanspruchs auch Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten in einem anderen Mitgliedstaat ausreichend berücksichtigen. Gemäß dem Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten gilt außerdem, dass ein zuständiger Staat, in dessen Rechtsordnung an das Vorliegen bestimmter Tatsachen oder den Eintritt bestimmter Ereignisse rechtliche Auswirkungen geknüpft sind, Tatsachen oder Ereignisse, die in einem anderen Mitgliedstaat vorliegen oder eingetreten sind, so berücksichtigen muss, als wäre dies in seinem eigenen Hoheitsgebiet geschehen. Grundsätzlich hätte die Petentin also möglicherweise Anspruch auf eine Invaliditätsrente von Polen, die anteilmäßig mit Bezug zu ihrer anspruchsbegründenden Aufenthaltsdauer in Polen berechnet würde. Es ist jedoch auch möglich, dass die Petentin tatsächlich über keine anspruchsbegründenden beitrags- oder nichtbeitragsbasierten Versicherungszeiten in Polen verfügt und daher auch kein Anspruch besteht. Es läge vielleicht im Interesse der Petentin, die polnischen Behörden um konkretere Informationen in Bezug auf die Gründe zu ersuchen, aus denen ihr gemäß der Überprüfung kein Anspruch auf eine Invaliditätsrente zusteht.

Die Petentin hat möglicherweise auch Anspruch auf eine Zulage gemäß § 27a des dänischen Gesetzes über aktive Sozialpolitik (*lov om aktiv socialpolitik*), wenn die von ihr bezogene Rente unter dem Niveau der „Starthilfe“ (*starthjaelp*) bzw. der „Sozialhilfe“ (*kontanthjaelp*)

liegt. Der Anspruch auf diese Zulage besteht nur, wenn der Antragsteller während insgesamt sieben der letzten acht Jahre in Dänemark gewohnt hat und während der letzten acht Jahre insgesamt so lange beschäftigt war, dass dies einer Vollbeschäftigung von zwei Jahren und sechs Monaten entspricht. Aus den von der Petentin zur Verfügung gestellten Informationen ist jedoch nicht ersichtlich, ob sie die Bedingungen für diese Zulage erfüllt.

Die Petentin beschwert sich auch über die Tatsache, dass zum Zeitpunkt, an dem ihre Invaliditätsrente schließlich in eine Altersrente umgewandelt wird, dies immer noch auf der Grundlage desselben Anteils geschehen wird, der von den dänischen Behörden zur Berechnung ihrer Invaliditätsrente herangezogen wurde. Ihrer Ansicht nach ist diese Berechnungsmethode ungerecht, da sie zum Zeitpunkt, an dem sie das gesetzliche Rentenalter erreicht, seit 45 Jahren in Dänemark gelebt haben wird, also länger als die 40 Jahre, die für eine volle Rente erforderlich sind. Sie fragt, warum ihre zukünftigen Aufenthaltsjahre in Dänemark während des Bezugs der Invaliditätsrente bei der Berechnung ihrer Altersrente nicht berücksichtigt werden. Wie oben dargelegt wird mangels Harmonisierung die Freiheit der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung und Höhe von Sozialleistungen sowie für die Dauer der Leistungsgewährung durch das EU-Recht nicht beschränkt, sofern die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung eingehalten werden. Aus diesem Grund ist die dänische Gesetzgebung zur Umwandlung der Invaliditätsrente in eine Altersrente mit dem EU-Recht vereinbar.

Die Petentin geht nicht genauer darauf ein, warum Dänemark ihrer Ansicht nach gegen die Anforderungen der Richtlinie 79/07/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit verstößt, weshalb ihr dahingehend keine Antwort gegeben werden kann.

Fazit

Aufgrund der Koordinierungsgrundsätze, die im Bereich der Alters- und Invaliditätsrenten im europäischen Recht festgelegt sind, kann die Beschwerde der Petentin, dass sie die volle Invaliditätsrente erhalten sollte, keinen Erfolg haben. Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen kann die Kommission außerdem keinen Verstoß gegen die Richtlinie 79/07/EWG hinsichtlich der schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit erkennen.